Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1928	Nr. 23

Inhalt:

(Nr. 13355.) Gesetz über die Bereitstellung weiterer Geldmittel zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Vom 28. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die durch das Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) durchzuführende Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 24. April 1923 (Gesetzsamml. S. 136) auf 5159 Millionen Mark und durch Gesetz vom 6. Juni 1925 (Gesetzsamml. S. 69) zunächst um weitere 3 700 000 Goldmark erhöhte Bausumme wird um weitere 3 920 000 *RM* erhöht.

(2) Wegen Beteiligung der Provinzen und Heranziehung der öffentlichen Verbände und Korporationen finden die Vorschriften der Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335), vom 12. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 341), vom 24. April 1923 (Gesetzsamml. S. 136) und vom 6. Juni 1925 (Gesetzsamml. S. 69) entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die Einnahmen, die sich aus der Verwertung der aus Mitteln dieses Gesetzes erworbenen unbeweglichen und beweglichen Werte ergeben.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. April 1928.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13356.) Gesetz über die Weitergewährung von Mitteln für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche (Pfarrbesoldungsgesetz). Vom 30. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 werden für die Zwecke der Pfarrbesoldung aus Staatsmitteln bereitgestellt:

a) für die evangelischen Landeskirchen Bedürfniszuschüsse für das Rechnungsjahr 1927 bis zu 47 000 000 *RM*, für das Rechnungsjahr 1928 bis zu 51 000 000 *RM*;

b) für die katholische Kirche Bedürfniszuschüsse für das Rechnungsjahr 1927 bis zu 19 350 000 *RM*, für das Rechnungsjahr 1928 bis zu 21 000 000 *RM*.

(2) Die Verteilung dieser Zuschüsse auf die einzelnen evangelischen Landeskirchen und katholischen Diözesen erfolgt durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und den Finanzminister nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden.

§ 2.

(1) Die Zuschüsse des § 1 sind dazu bestimmt, den Kirchen zu ermöglichen, die Dienst- und Versorgungsbezüge ihrer preußischen Pfarrer an diejenigen der in Besoldungsgruppe A 10 und seit dem 1. Oktober 1927 in Besoldungsgruppe A 2 b zur ersten planmäßigen Anstellung gelangenden unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen.

(2) Die kirchlichen Ordnungen über die dem Pfarrerstande zu gewährenden Dienst- und Versorgungsbezüge bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Finanzministers.

§ 3.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihren Pfarrern die ihnen nach der kirchlichen Ordnung im Sinne des § 2 zustehende Besoldung zu gewähren, soweit sie nicht durch den Ertrag des Stelleneinkommens oder durch anderweite kirchliche Einnahmen des Stelleninhabers gedeckt ist.

§ 4.

(1) Den Kirchengemeinden, welche nicht als leistungsfähig anzusehen sind, die ihnen nach § 3 obliegende Verpflichtung zu erfüllen, sowie den kirchlichen Stellen, welche für die Versorgung der Ruhestandspfarrer und der Pfarrhinterbliebenen einzutreten haben, sind aus den im § 1 bereitgestellten Staatsmitteln Beihilfen zu bewilligen.

(2) Die Bewilligung der Beihilfen erfolgt nach Grundsätzen, welche von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Finanzminister nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden aufgestellt werden.

(3) Bei der Bemessung der kirchensteuerlichen Leistungsfähigkeit ist hierbei auf die Inanspruchnahme der kirchlichen Leistungsfähigkeit durch die sonstigen Verpflichtungen, Einrichtungen, Bedürfnisse und Aufgaben der Kirchen, ihrer Verbände und Gemeinden entsprechend ihrer jeweiligen gesamten Wirtschaftslage Rücksicht zu nehmen.

§ 5.

Durch die vorstehend getroffene einstweilige Regelung wird der Ablösung der bisherigen Staatsleistungen gemäß Artikel 138 der Reichsverfassung nicht vorgegriffen; insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite weder bei der endgültigen gesetzlichen Regelung der Pfarrbesoldung noch bei der Ablösung der Staatsleistungen nach ihrem Rechtsgrund, ihrem Inhalt oder ihrer Höhe ein Anspruch oder ein Einwand abgeleitet werden.

§ 6.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Geltungsdauer dieses Gesetzes längstens bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1930 zu verlängern mit der Maßgabe, daß für die Rechnungsjahre

1929 und 1930 die im § 1 Abs. 1 erwähnten Bedürfniszuschüsse bis zu den für das Rechnungsjahr 1928 ausgeworfenen Beträgen bereitgestellt werden.

§ 7.

Es werden aufgehoben:

a) das Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 104);

b) das Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 106);

c) das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer vom 14. März 1922 (Gesetzsamml. S. 75);

d) das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen vom 7. August 1922 (Gesetzsamml. S. 243);

e) das Gesetz zur weiteren Ergänzung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer vom 7. August 1922 (Gesetzsamml. S. 279).

§ 8.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister werden mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1927 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. April 1928.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Becker. Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Februar 1928
   über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Schleswig-Holstein
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 11 S. 83, ausgegeben am 17. März 1928;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Februar 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung von dem Umspannwerk in Niederhausen a. Nahe nach Oberstein-Idar
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 10 S. 25, ausgegeben am 10. März 1928;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. März 1928
   über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 13 S. 99, ausgegeben am 31. März 1928;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. März 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landkraftwerke Leipzig, Aktiengesellschaft in Kulkwitz, für den Bau einer 30 000 Volt-Leitung von Wölkau nach Groß Kayna
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 12 S. 53, ausgegeben am 24. März 1928;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. März 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cochem für den Bau von Weinbergswegen in der Gemarkung Cochem
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 13 S. 35, ausgegeben am 31. März 1928;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. März 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lauban für den chausseemäßigen Ausbau der Straße Ober Linda—Gerlachsheim
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 15 S. 65, ausgegeben am 14. April 1928;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. März 1928
über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schlesischen Landschaftlichen Bank in Breslau
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 17 S. 170, ausgegeben am 28. April 1928;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. März 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Nordwestdeutschen Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Hamburg, für die Errichtung eines Umspann- und Schaltwerkes
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 15 S. 78, ausgegeben am 14. April 1928;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. März 1928
über die Verleihung des Rechtes an die Stadtgemeinde Kreuznach, die auf der Naheinsel in Bad Kreuznach gelegene, den Karl Schäferschen Erben gehörigen Grundstücke, soweit dies für die Sicherung der Wasserversorgung des städtischen öffentlichen Schlachthauses und seiner Kühlanlage erforderlich ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 16 S. 49, ausgegeben am 21. April 1928;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. März 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau einer aus der 60 000 Volt-Leitung von Kassel nach Hannover südlich Einbeck abzweigenden 60 000 Volt-Leitung nach Vorwohle
durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 15 S. 51, ausgegeben am 14. April 1928.

Berichtigung.

Auf Seite 100 Zeile 9 von unten muß es heißen „Gesetzsamml. S. 382" statt „Gesetzsamml. S. 328".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.